

Satzung

§1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „NEPRA“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „NEPRA e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Kronberg.

§2

Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit in Nepal. Die Förderung wird verwirklicht durch die Unterstützung von Leprakranken und Leprabehinderten mit dem Ziel der „Hilfe zur Selbsthilfe“ und Rehabilitation. Gegenstand der Förderung sind

- Medizinische Versorgung
 - Errichtung von Werkstätten mit behindertengerechten Arbeitsplätzen
 - Beschaffung und Errichtung von Wohnraum
 - Kinderbetreuung und Eltern-Kind-Programme
 - Altenpflege.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Die zweckgerechte Mittelverwendung in Nepal wird dokumentiert durch

- In Zusammenhang mit der Mittelverwendung abgeschlossene Verträge und entsprechende Vorgänge oder
 - Belege über den Abfluss der Mittel ins Ausland und Quittungen des Zahlungsempfängers über den Erhalt der Mittel oder
 - Ausführliche Tätigkeitsbeschreibung der im Ausland entfalteten Aktivitäten oder
 - Material über die getätigten Projekte (Prospekte, Presseveröffentlichungen) oder
 - Gutachten eines Wirtschaftsprüfers bei großen oder andauernden Projekten oder
 - Zuwendungsbescheide ausländischer Behörden, wenn die Maßnahmen dort öffentlich z. B. durch Zuschüsse gefördert werden oder
 - Bestätigung einer deutschen Auslandsvertretung, dass die behaupteten Projekte durchgeführt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bundesrepublik Deutschland, Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die es

unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

5. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden soll. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§3

Eintritt von Mitgliedern

Mitglied des Vereins kann jeder werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliederbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
2. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung.

§5

Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Darüber hinaus nimmt der Verein Spenden entgegen.

§6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, einem Vorsitzenden und drei Stellvertretern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
2. Die Widerruflichkeit der Bestellung des Vorstandes wird gem. §27 Abs. 2. Satz 2 BGB auf den Fall beschränkt, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf im Sinne der genannten Vorschrift vorliegt.
3. Der Verein wird von einem Vorstandsmitglied vertreten.

§7

Besondere Vertretung, §30 BGB (Geschäftsführer)

Der Vorstand ist berechtigt, besondere Vertreter nach §30 BGB zu bestellen. Die besonderen Vertreter sind in der Regel hauptamtlich tätig und führen die gewöhnlichen Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins. Der Vorstand legt die Höhe der Vergütung und die weiteren Bedingungen fest. Jeder besondere Vertreter vertritt den Verein einzeln.

§8

Mitgliederversammlungen

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/5 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird. Dabei sollen die Gründe angegeben werden.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand oder von einem besonderen Vertreter schriftlich per Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände das zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§9

Leitung der Mitgliederversammlung, Stimmrechte

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet, ist dieser verhindert, wird er durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Änderungen oder Ergänzungen, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Veränderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben, sind unzulässig. Über Änderungen oder Ergänzungen von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.

Stimmenthaltungen gelten bei Beschlussfassungen oder Wahlen als ungültige Stimmen.

Zum Ausschluss von Mitgliedern, zu Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

5. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
6. Beschlussfassungen der Mitglieder können mit Mehrheit durch schriftliche Erklärung oder im Umlaufverfahren durch Unterzeichnung eines Beschlusentwurfes gefasst werden. Beschlüsse über Gegenstände, für die nach der Satzung eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich sind, können nicht durch schriftliche Erklärung oder um Umlaufverfahren gefasst werden.

§10

Niederschriften

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen; die Niederschrift ist von einem Vorstand oder einem besonderen Vertreter zu unterschreiben.

Dortmund, den 23. 05. 2014